

Produktinformationsblatt zur Gothaer Wassersportversicherung

- **Haftpflicht**
- **Kasko**

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Wassersportversicherung. **Bitte beachten Sie:** Diese Informationen sind **nicht abschließend**.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Wassersport-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung
- Antrag zur Gothaer Wassersport-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR)
- Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)
- Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (Gothaer Nautic)
- Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (Gothaer Nautic Plus)
- Klauseln zu den Sportboot-Haftpflicht- und -Kaskoversicherungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Es ist vorgesehen, dass rechtlich selbstständige Verträge in einem Vertrag gebündelt werden. Entsprechend haben wir das Antragsformular ausgelegt. Der Versicherungsvertrag erhält eine einzige Versicherungsnummer, über die alle gebündelten Zweige gesteuert werden. Demnach ist auch nur eine gemeinsame Vertragslaufzeit möglich.

Jeder Zweig kann auch allein versichert werden. Desgleichen lassen sich nachträglich (während der Vertragslaufzeit) zuerst nicht gewünschte Zweige einschließen.

Es sind generell nur Jahresverträge möglich.

Die Versicherungen können fristgemäß einzeln gekündigt werden.

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten jeweils eigene Versicherungsbedingungen.

Diesbezügliche Informationen finden Sie nachfolgend bei den jeweiligen Zweigen.

Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine **Wassersport-Haftpflicht- und/oder -Kaskoversicherung**.

Versicherte Risiken

Unter einem Sportboot verstehen wir ein Wassersportfahrzeug, das ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird, also ohne Berufsbesatzung fährt. Im Vordergrund stehen sportliche bzw. Vergnügungszwecke.

- **Wassersport-Haftpflichtversicherung**

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die **Verpflichtung zum Schadenersatz**. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat (z. B. Ansprüche, die entstehen, wenn Sie beim Einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen oder dabei sogar Crewmitglieder schwer verletzen).

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;

- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld;
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kommt es dann zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Gothaer für Sie als Ihr Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten (siehe Ziff. 5 AHB).

Hinweis: Lehnt die Gothaer die Zahlung unberechtigter Ansprüche ab, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Bitte bedenken Sie, dass Sie (und somit auch Ihre Haftpflichtversicherung) solche Schadenersatzforderungen nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftungsprüfung feststellen, dass Sie gesetzlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet (siehe Ziffer 6.8 AHB).

Wichtiger Hinweis:

In einigen Ländern ist das Bestehen einer Wassersport-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben und muss durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden. Dies gilt besonders für Fahrten im Ausland (z. B. Italien, Kroatien, Spanien u. a.). Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern oder Ihrem Gothaer Fachmann beraten. Die speziell von Ihnen benötigte Versicherungsbestätigung stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zur Verfügung.

- **Wassersport-Kaskoversicherung**

Versichert sind die Gefahren, denen das Boot sowie alle im Vertrag bezeichneten Sachen ausgesetzt sind.

Sie können zwischen zwei Versicherungsformen wählen:

1. Gothaer Nautic

- Einzelgefahrdeckung zum Zeitwert
- bis zu 50 % Schadenfreiheitsrabatt
- Saisonversicherung möglich

2. Gothaer Nautic Plus

- Allgefahrendeckung zur „festen Taxe“
- bis zu 50 % Schadenfreiheitsrabatt

Option für beide Versicherungsformen:

Auf Vereinbarung Begrenzung des Geltungsbereiches möglich.

Um welche Art der Wassersportversicherung es sich in Ihrem konkreten Fall handelt, entnehmen Sie dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein. Für Zubehör bestehen besondere Vorschriften. Bei Bruch von Mast bzw. Spieren sind auch die dadurch entstehenden Folgeschäden am Fahrzeug mitversichert.

Risikoausschlüsse

- **zur Wassersport-Haftpflichtversicherung**

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AHB und BBR genannt. Hierzu einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d. h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind)
- Schäden, die Sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)
- Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche).

- **zur Wassersport-Kaskoversicherung**

Ausschlüsse sind z. B. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen, gewöhnliche Abnutzung, Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Eis, Frost), ein nicht genügend qualifizierter Schiffsführer (mangelnde Fahrerlaubnis) sowie politische Risiken (Krieg, Streik).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der Beitrag richtet sich nach ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Gegen einen Zuschlag können unterjährige Zahlweisen vereinbart werden.

Der von Ihnen zu zahlende Beitrag, die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie dem Vorschlag/Antrag.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung der AHB sowie dem Abschnitt Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes/**Erst-/Folgebeitragszahlung** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung der AHB sowie dem Abschnitt Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes/**Erst-/Folgebeitragszahlung** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden, die Sie absichtlich herbeiführen (Vorsatz).

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Ausschlüsse der AHB und SKB sowie den Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Haftpflicht- und Sportboot-Kaskoversicherung.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigten, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

- **bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welchen Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

- **während der Vertragslaufzeit**

Melden Sie uns Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Motorwechsel, Änderung des Geltungsbereiches oder Mitversicherung eines Beibootes.

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- **zur Wassersport-Haftpflichtversicherung**

Melden Sie schriftlich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, sofort, spätestens innerhalb einer Woche. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Leisten Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben Sie insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie den Versicherer umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- **zur Wassersport-Kaskoversicherung**

Melden Sie den Schaden unverzüglich telefonisch, per Fax oder E-Mail. Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeibehörde und Hafenverwaltung anzuzeigen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Beachten Sie hierzu auch den Abschnitt Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung der AHB sowie dem Abschnitt **Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes**/Erst-/Folgebeitragszahlung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

Hinweise zur Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet durch Kündigung oder Risikofortfall und in weiteren vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt **Dauer und Ende des Vertrages**/Kündigung der AHB sowie dem Abschnitt **Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes** der SKB.

Bei Verträgen mit festem Vertragsablauf endet der Vertrag automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Verkaufen Sie Ihr Boot, geht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Kaskoversicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Das Versicherungsvertragsgesetz gewährt dabei nicht Ihnen, sondern nur dem Käufer und dem Versicherer ein Kündigungsrecht. Lassen Sie am besten eine Verzichtserklärung vom Käufer unterschreiben.

Im Gegensatz zur Kaskoversicherung geht die Haftpflichtversicherung nicht auf den Käufer über. Melden Sie uns den Verkauf bitte unverzüglich, damit das Risiko aus dem Bündelungsvertrag ausgeschlossen werden kann.